



Nr.: 03/2010 Datum: 02. März 2010

Altersgrenze für Polizeivollzug: 60 Jahre

In einer Thüringer Tageszeitung war am 01. März 2010 zu lesen, dass Polizisten nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bis 63 arbeiten müssten. Das ist falsch, Polizeivollzugsbeamte treten nach § 117 Thüringer Beamtengesetz mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Bei dem Urteil, auf welches sich die Autorin des Artikels bezieht, handelt es sich um ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Beamtengesetz Rheinland-Pfalz (Az.: 2 C 28/05 vom 25.01.2007). Dort können Beamte nur dann mit 60 in den Ruhestand treten, wenn sie 25 Jahre Wechselschichtdienst geleistet haben, Angehörige des SEK/MEK oder fliegendes Personal in der Polizeihubschrauberstaffel waren. Beamte des mittleren Dienstes können darüber hinaus mit 62 Jahren und Beamte des gehobenen Dienstes mit 63 Jahren in Pension gehen. Für Beamte des höheren Dienstes gilt die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren.

In Thüringen ist eine solche Änderung bei der Lebensarbeitszeit gegenwärtig nicht geplant. Landesregierung und Landtag müssen allerdings noch darüber entscheiden, ob und wenn ja, wie die Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre ab 2012 auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. Die GdP fordert die Erhaltung der Altersgrenze von 60 Jahren für Polizeivollzugsbeamte und begründet dies mit den besonderen Belastungen, denen Polizeivollzugsbeamte im Arbeitsalltag ausgesetzt sind. Diese Belastungen werden durch eine aktuelle Studie aus Rheinland-Pfalz bestätigt. Danach sollte z. B. kein Beamter über 50 mehr im Schichtdienst verwendet werden. Wir werden diese Studie mit dem Thüringer Innenminister besprechen.

Der Landesvorstand